

24.01.92

R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/1956 - den von

**den Abgeordneten Norbert Geis, Horst Eylmann,
Herbert Helmrich, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der CDU/CSU
sowie den Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-
Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Hermann Otto Solms
und der Fraktion der FDP**

eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der
Bundesrechtsanwaltsordnung (RAFachBezG)**

— Drucksache 12/1710 —

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 14.02.92

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Entwurf eines Gesetzes über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (RFAchBezG)

§ 1

Dieses Gesetz regelt die im Interesse der Rechtspflege für die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung notwendigen Anforderungen an den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen.

§ 2

(1) Besondere Kenntnisse (§ 42a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung) hat der Rechtsanwalt, wenn seine Kenntnisse auf dem Fachgebiet erheblich das Maß der Kenntnisse übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(2) Die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse müssen Kenntnisse des Verfassungsrechts, soweit sie für das Fachgebiet wesentlich sind, einschließen.

§ 3

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

1. besondere Kenntnisse in den Bereichen

- a) allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahren und Verwaltungszwangsverfahren,
- b) Staatshaftungsrecht (Amtshaftung, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung, Folgenbeseitigung),
- c) Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit;

2. besondere Kenntnisse in zwei der folgenden Bereiche, von denen einer zu den in Buchstaben a bis d genannten gehören muß,

- a) öffentliches Baurecht (Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Recht der Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutzrecht, Kataster- und Vermessungsrecht),
- b) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Personen- und Güterverkehrsrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),
- c) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Atomrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht, Forstrecht),
- d) Abgabenrecht, soweit die Gerichte der Verwaltungsgewalt zuständig sind,
- e) Kommunalrecht (mit Ausnahme des kommunalen Haushaltsrechts),
- f) Straßen- und Straßenverkehrsrecht,
- g) Luft- und Luftverkehrsrecht, Eisenbahn- und Wasserstraßenrecht,
- h) Recht des öffentlichen Dienstes, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht,
- i) allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Versammlungsrecht, Personenordnungsrecht, Wafferecht,
- j) öffentliches Gesundheitsrecht, Lebensmittel- und Arzneimittelrecht,
- k) Ausländerrecht, Asylrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
- l) Schul- und Hochschulrecht einschließlich des Zulassungs- und Prüfungsrechts,
- m) Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht,
- n) Datenschutzrecht, Recht der Statistik,
- o) Wehrrecht, Recht der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes,
- p) Medienrecht, Post- und Fernmelderecht,
- q) Kriegsfolgen- und Wiedergutmachungsrecht,
- r) Recht der offenen Vermögensfragen, Rehabilitierungsrecht,
- s) öffentliches Landwirtschaftsrecht (Marktordnungsrecht, Recht der landwirtschaftlichen Erzeugung).

§ 4

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Abgabenrecht einschließlich Verfahren der Finanzbehörden, Bewertungsrecht,
2. besonderes Steuer- und Abgabenrecht (Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstige Verkehrsteuern, Grundzüge der Verbrauchsteuern und der Zölle),
3. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses, steuerliches Revisionswesen, Aufstellung und steuerliche Behandlung von Bilanzen,
4. Verfahren vor den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit.

§ 5

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. Recht des Arbeits- und des Berufsbildungsverhältnisses (Abschluß und Änderung des Arbeits- und Berufsbildungsvertrages, Inhalt des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses, Beendigung des Arbeits- und Berufsbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz, Grundzüge des Arbeitsförderungsgesetzes, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, Schwerbehinderten und Jugendlichen),
2. kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertrags-, Arbeitskampf-, Mitbestimmungs- und Betriebsverfassungsrecht),
3. Verfahren vor den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit.

§ 6

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verwaltungsverfahren (Erstes und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch),
2. Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung), Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden und Recht des Familienlastenausgleichs, Recht der Eingliederung Behinderteter, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht,
3. Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 7

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Bei Antragstellung muß der Bewerber in der Regel mindestens zwei Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

§ 8

(1) Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse wird in der Regel erbracht durch die Teilnahme an einem auf den Erwerb der jeweiligen Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden Lehrgang, der die gesamten relevanten Teilbereiche des Fachgebiets umfaßt und dessen Erfolg durch mehrere Klausuren bestätigt wird. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muß mindestens drei Wochen betragen.

(2) Die Lehrgangsteilnahme soll regelmäßig nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt sie länger als zwei Jahre zurück, ist eine angemessene zwischenzeitliche Fortbildung — in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen — nachzuweisen. **Dies gilt nicht für Anträge, die vor dem 1. Januar 1992 gestellt worden sind.**

(3) Ausnahmsweise kann der Nachweis anderweitig erworbener besonderer theoretischer Kenntnisse im Fachgebiet genügen, wenn diese mindestens das im jeweiligen Lehrgang vermittelte Wissen umfassen.

§ 9

(1) Der Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen ist in der Regel erbracht, wenn der Bewerber im Fachgebiet

- a) Verwaltungsrecht aus den in § 3 bestimmten Bereichen 80 Fälle, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- b) Steuerrecht 50 Fälle aus mehreren, in § 4 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Zehntel gerichtliche Verfahren,
- c) Arbeitsrecht 80 Fälle aus mehreren, in § 5 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren,
- d) Sozialrecht 40 Fälle aus mehreren, in § 6 bestimmten Bereichen, davon mindestens ein Drittel gerichtliche Verfahren

als Rechtsanwalt selbständig bearbeitet hat. Die Bedeutung einzelner Fälle (Beratungen, außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit) kann zu einer anderen Gewichtung führen.

(2) Ausnahmsweise können die besonderen praktischen Erfahrungen durch eine andere fachgebietsbezogene Tätigkeit nachgewiesen werden, wenn diese nach Umfang, Dauer und Inhalt dem in Absatz 1 verlangten Maßstab entspricht.

§ 10

(1) Kann der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand nicht allein aufgrund der vom Rechtsanwalt vorgelegten schriftlichen Unterlagen abgeben, lädt er diesen zu einem Fachgespräch.

(2) Bei dem Fachgespräch sind an den Rechtsanwalt Fragen aus dem Fachgebiet zu richten. Die auf den einzelnen Rechtsanwalt entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(3) Versäumt der Rechtsanwalt das Fachgespräch ohne ausreichende Entschuldigung, ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse als nicht erbracht anzusehen.

§ 11

Für andere Personen, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gelten die §§ 1, 2, 3, 5 bis 10 entsprechend; soweit § 11 des Steuerberatungsgesetzes anzuwenden ist, gilt auch § 4 entsprechend.

§ 12

Rechtsanwälte, die nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsgesetzes vom 13. September 1990 (GBl. I S. 1504) berechtigt sind, sich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht oder Sozialrecht zu bezeichnen, bedürfen keines weiteren Nachweises für die erforderlichen Kenntnisse auf diesen Gebieten.

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), wird wie folgt geändert:

1. § 42 d Abs. 1 wird aufgehoben.
2. Die Absatz-Bezeichnung (2) in § 42 d entfällt.
3. § 42 c Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

24.01.92

R

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwalts-
ordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 73. Sitzung am 23. Januar 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung - Drucksachen 12/1710, 12/1956 - die nachfolgende EntschlieÙung in Drucksache 12/1956 - Nummer 2 der BeschluÙempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Bundesrechtsanwaltsordnung und das Rechtsanwaltsgesetz der ehemaligen DDR als bald zu einem Gesetz zusammenzufassen.

14.02.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über Fachanwaltsbezeichnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung
und zur Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Der Bundesrat hat in seiner 639. Sitzung am 14. Februar 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Januar 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.